

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/6 vom 7. Dezember 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2017_6

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/6 du 7 décembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2017/6 del 7 dicembre 2018

Regeste

Die reglementarische Bestimmung, dass lediglich eine reduzierte "Kapitalverstärkung wegen Senkung des technischen Zinssatzes" bei vorzeitigem Austritt aus der Pensionskasse zur Auszahlung gelangt, ist zumindest bei freiwilligem Austritt gesetzeskonform. Sie missachtet weder die Grundsätze der Angemessenheit noch diejenigen der Gleichbehandlung. Die unterschiedliche Verzinsung im Leistungsprimatplan (technischer Zins) im Gegensatz zum Beitragsprimatplan (Verzinsung der Alterguthaben) verstösst mangels Verletzung von Art. 1f BVV 2 und Vergleichbarkeit der Zinsarten nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 2018, BV 2017/6). Beim Bundesgericht angefochten.

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Eingabe des Rechtsvertreters der drei Kläger vom 22. März 2017 beinhaltet ihrer Natur nach drei gesonderte Klagen. Von allen Klägern liegen Anwaltsvollmachten im Recht (vgl. act. G 1.1 bis 1.6). Der Rechtsvertreter hat nur eine Klageschrift eingereicht, sodass die Behandlung der drei Klagen in einem Urteil als gerechtfertigt erscheint. 1.2 Gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) bezeichnet jeder Kanton ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten unter anderem zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechtigten entscheidet. Im Kanton St. Gallen ist nach Art. 65 Abs. 1 lit. ebis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) das Versicherungsgericht zuständig für Streitigkeiten nach Art. 73 BVG. 1.3 Gerichtsstand ist nach Art. 73 Abs. 3 BVG der Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Der Sitz der klägerischen Arbeitgeberinnen befindet sich bei allen drei Klägern in St. Gallen (act. G 1). Damit ist die örtliche Zuständigkeit des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen gegeben. 1.4 Da auch sämtliche übrigen prozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Klagen einzutreten.

E. 2

2.1 Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung (Art. 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes [FZG; SR 831.42]). Bei Spareinrichtungen entsprechen die Ansprüche der Versicherten dem Sparguthaben; bei versicherungsmässig geführten Beitragsprimatkassen entsprechen sie dem Deckungskapital (Art. 15 Abs. 1 FZG). Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und der versicherten Person sowie der

sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen sind zu berücksichtigen (Art. 15 Abs. 2 FZG). 2.2 Vorliegend ist streitig, ob die gesprochenen Verstärkungsgutschriften für die Kläger bei Austritt am 31. Dezember 2014 in ihrem vollen Umfang hätten ausbezahlt werden müssen. Gemäss Reglement Vorsorgeplan BP, Ausgabe Juli 2013, lautet der relevante Art. 17 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen wie folgt: Für Versicherte, die am 31.12.2011 der Pensionskasse angehörten, gilt: Jeder Versicherte erhielt per 01.01.2012 eine Verstärkungs-Gutschrift von 12.6% des am 31.12.2011 vorhandenen Altersguthabens. Diese Verstärkungs-Gutschrift wurde separat festgehalten und wie das Altersguthaben weiterverzinst (erster Abschnitt). Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30.04.2020 wird die Verstärkungs-Gutschrift reduziert. Der Abzug entspricht am 31.12.2011 der vollen Verstärkungsgutschrift und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1% (zweiter Abschnitt).

E. 2.3

2.3.1 Die Kläger machen geltend, gemäss Wortlaut der genannten Bestimmung ("jeder Versicherte erhielt...") seien die Verstärkungsgutschriften in ihrem vollen Umfang bereits per 1. Januar 2012 gutgeschrieben worden bzw. in ihr Eigentum übergegangen. Es verstosse gegen die Eigentumsgarantie und das FZG, wenn danach die bereits erhaltenen Gutschriften wieder reduziert werden könnten. Die Beklagte führt aus, dass die Modalitäten, die bezüglich der Verstärkungsgutschriften zur Anwendung gelangten, im Reglement klar und unmissverständlich aufgeführt seien.

2.3.2 Reglemente privater Vorsorgeeinrichtungen sind, wo sich in Bezug auf die zur Streitigkeit Anlass gebenden Vorschriften kein übereinstimmender wirklicher Parteiwille feststellen lässt, nach dem Vertrauensprinzip auszulegen. Danach sind Willenserklärungen so zu deuten, wie sie vom Empfänger in guten Treuen verstanden werden durften und mussten. Es ist nicht auf den inneren Willen des Erklärenden abzustellen, sondern auf den objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens. Der Erklärende hat gegen sich gelten zu lassen, was ein vernünftiger und korrekter Mensch unter der Erklärung verstehen durfte (BGE 134 V 375 E. 6.2). Ausgehend vom Wortlaut und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem die streitige Bestimmung innerhalb des Reglements als Ganzes steht, ist der objektive Vertragswille zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass sie eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Unklare, mehrdeutige oder ungewöhnliche Wendungen sind im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 140 V 51 f. E. 2.2 mit Hinweisen).

2.3.3 Trotz der missverständlich gewählten Vergangenheitsform in Art. 17 Abs. 4 des Reglements Vorsorgeplan BP ("jeder Versicherte erhielt...") ist zumindest der objektive Vertragswille klar. Die volle Entschädigungsgutschrift gemäss dem ersten Abschnitt von Art. 17 Abs. 4 des Reglements erfolgt nur, wenn die versicherte Person die Austrittsleistung nicht vor dem 30. April 2020 bezieht. Die Auslegung der Kläger führte dazu, dass der zweite Abschnitt von Art. 17 Abs. 4 des Reglements überflüssig wäre. Anders gesagt bestünde dann zwischen den zwei Abschnitten ein unauflöslicher Widerspruch und der zweite Abschnitt würde zu einer nicht vollziehbaren Regelung verkommen. Davon konnten die Kläger in guten Treuen nicht ausgehen und zwar unabhängig davon, wie die Verstärkungsgutschriften bzw. die "Kapitalverstärkung wegen Senkung des technischen Zinssatzes" in den Jahresrechnungen verbucht wurden (vgl. dazu Ziff. 5.3 in kl. act. 13 f.). Ob bereits der subjektive Parteiwille zu demselben Resultat geführt hätte, kann damit offenbleiben.

E. 2.4

2.4.1 Zu prüfen bleibt, ob die Auszahlung einer reduzierten – durch die Kasse finanzierten – Verstärkungsgutschrift bei Austritt vor dem 30. April 2020 gesetzeskonform ist.

2.4.2 Vorab ist festzuhalten, dass gemäss Aktenlage nichts darauf hindeutet, dass die Arbeitgeberinnen der Kläger unfreiwillig per 31. Dezember 2014 aus der beklaglichen Kasse ausgetreten wären. Die Kündigung wurde von den Arbeitgeberinnen bzw. der Gruppe H.____ ausgesprochen. Damit ist von einem freiwilligen Austritt in Beachtung von Art. 17 Abs. 2 des Basis-Reglements (kl. act. 9) auszugehen. Demnach war man sich bewusst bzw. hätte sich bewusst sein müssen, dass gemäss Reglement Vorsorgeplan BP bei Austritt vor dem 31. März 2020 nur reduzierte Verstärkungsgutschriften zur Auszahlung gelangen. Eine prozentual identisch zu reduzierende Kapitalverstärkung bei Austritt vor dem 30. April 2020 ist im Übrigen – unbestrittenermassen – auch gemäss Reglement Vorsorgeplan LP vorgesehen. In dem Sinne ist eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Vorsorgeplänen und den Aktivversicherten beider Vorsorgepläne nicht ersichtlich.

2.4.3 Nachdem der Austritt der Kläger freiwillig und im Wissen um eine reduzierte Verstärkungsgutschrift erfolgte, können diese aus dem von den Parteien zitierten BGE 139 V 21 nichts zu ihren Gunsten ableiten, auch wenn die Verstärkungsgutschriften allein aus dem Vermögen der Beklagten, zulasten der Wertschwankungsreserven, finanziert worden sind und nicht aus den Mitteln der Arbeitgeberfirmen stammen. Anders sähe es allenfalls aus, wenn der Austritt einzelner Arbeitnehmer durch Kündigung unfreiwillig erfolgt wäre (vgl. dazu BGE 133 V 607). Eine genaue Klärung dieser Frage kann bei freiwilligem Austritt indes offenbleiben. Darüber hinaus erscheint eine reduzierte Auszahlung von Verstärkungsgutschriften bei vorzeitigem (freiwilligem) Austritt dadurch sachlich zumindest vertretbar, als nach dem Austritt aus der beklaglichen Kasse dieser keine Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge mehr zufließen und der reduzierte Umwandlungssatz, aufgrund dessen die Verstärkungsgutschrift gewährt wurde, für die ausgetretenen Versicherten aus dem BP nicht mehr zum Tragen kommt. Insgesamt erweist sich die Regelung in Art. 17 Abs. 4 des Reglements Vorsorgeplan BP als gesetzeskonform. Sie missachtet weder die Grundsätze der Angemessenheit noch diejenigen der Gleichbehandlung und verstösst nicht gegen Treu und Glauben. Die Klagen sind in diesem Punkt abzuweisen.

2.4.4 Damit kann offenbleiben, ob es sich bei den Verstärkungsgutschriften – wie die Kläger geltend machen – um "sonstige Einlagen" nach Art. 15 Abs. 2 FZG handelt. Die den Klägern zustehende Verstärkungsgutschrift im Umfang von 36% wurde ihnen "mitgegeben". Ein weitergehender Anspruch besteht aufgrund des Gesagten nicht, womit diese Bestimmung auch nicht verletzt wäre, wenn die Verstärkungsgutschriften als "sonstige Einlagen" qualifiziert würden.

E. 3

3.1 Die Kläger machen weiter geltend, dass die unterschiedliche Verzinsung im LP im Gegensatz zum BP (höherer technischer Zins im LP als die Verzinsung der Altersguthaben im BP) eine rechtswidrige Ungleichbehandlung darstelle. Die Verzinsung der Altersguthaben dürfe nur in jedem Plan autonom geregelt werden, wenn die Vorsorgewerke in einer Sammeleinrichtung getrennte Rechnungen mit getrennter Vermögensverwaltung führten und die Erträge damit jedem Anschluss separat zugerechnet werden könnten. Dies sei hier nicht der Fall. Die Beklagte wendet dagegen ein, dass es entgegen der Auffassung der Kläger nirgends eine gesetzliche Vorgabe gebe, die es verbieten würde, dass eine Vorsorgeeinrichtung, welche verschiedene Vorsorgepläne anbiete, die Verzinsung der

Altersguthaben der aktiven Versicherten in den verschiedenen Plänen nicht unterschiedlich gestalten dürfte. Die Kläger bzw. die Gruppe H.____ hätten jederzeit in den LP wechseln können, wenn sie diesen als für sie vorteilhafter gehalten hätten. 3.2 Die Kläger bzw. die Gruppe H.____ haben sich im Sinne von Art. 4 des Basisreglements (kl. act. 9) aus freien Stücken für den BP entschieden. Sie wussten um die Gesellschaftsform der Beklagten sowie um die Möglichkeit der Wahl der Pläne bzw. um die Vor- und Nachteile der jeweiligen Pläne. Das Reglement Vorsorgeplan BP ist klar, auch in Bezug auf die Verzinsung der Altersguthaben bzw. die Kompetenz des Vorstandes, die Verzinsung der Altersguthaben – im Rahmen der Bestimmungen nach Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) – festzulegen. Es ist damit ein verbindlicher Vertrag, auch in Bezug auf die Verzinsung der Altersguthaben, zwischen der Gruppe H.____ bzw. den Klägern und der Beklagten zustande gekommen. 3.3 Zu prüfen bleibt, ob die Kläger trotzdem aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz Ansprüche ableiten können. Dieser wird in Art. 1 Abs. 3 BVG als Prinzip der beruflichen Vorsorge festgelegt und in Art. 1f BVV 2 konkretisiert bzw. relativiert (HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2012, N 360). Gleichartige Fälle müssen gleich behandelt werden, Sonderbehandlungen sind nur zulässig bei sachlicher Rechtfertigung. Das Gleichbehandlungsgebot betrifft Beiträge und Leistungen. Da Leistungen reglementarisch umschrieben sind, besteht somit ein Anspruch auf die Ausrichtung gleicher Leistungen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt auch für die weitergehende Vorsorge (HANS-ULRICH STAUFFER, a.a.O., N 1585, 1589). Das Gleichbehandlungsgebot steht grundsätzlich der Führung von verschiedenen Vorsorgeplänen und damit auch unterschiedlichen Konditionen nicht entgegen. Dies ergibt sich aus Art. 1a bis 1h BVV 2. Es ist weiter nicht bestritten, dass für die jeweiligen Versicherten eines Kollektivs bei der Beklagten die gleichen Bedingungen vorliegen. Für die im LP Versicherten gelten die Bedingungen gemäss dem Vorsorgeplan LP, für die im BP Versicherten diejenigen nach dem Vorsorgeplan BP. Aus Art. 1f BVV 2, welcher besagt, dass die Gleichbehandlung eingehalten ist, wenn für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen im Vorsorgeplan gelten, lässt sich damit nichts zugunsten der Kläger ableiten. 3.4 Zu prüfen bleibt, ob eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung trotz unterschiedlicher Kollektive und damit bei über Art. 1f BVV 2 hinausgehender Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Verzinsung rechtsgenügend ausgewiesen ist. Konkret müsste erstellt sein, dass die unterschiedliche Verzinsung zu ungerechtfertigt ungleichen Leistungen bei vorzeitigem Austritt je nach Plan führen würde. 3.4.1 Unter dem technischen Zinssatz versteht man den für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen und Beiträge angewendeten Zinssatz. Es handelt sich dabei um eine rechnerische Grösse, mit der sich die künftigen Verpflichtungen bestimmen lassen (THOMAS GÄCHTER / MAYA GECKELER HUNZIKER, in: Schneider / Geiser / Gächter, Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 26 FZG N 15). Er ist auf viel längere Zeitspannen angelegt als die Verzinsung der Altersguthaben der Aktivversicherten. Insgesamt lassen sich die zwei Zinsarten (technischer Zins / Verzinsung der Altersguthaben) nicht vergleichen (<http://pk-netz.ch/hintergrund/zinsen>; eingesehen am 7. Dezember 2018); sie werden unterschiedlich errechnet, haben unterschiedliche Auswirkungen und müssen damit nicht zwangsläufig gleich hoch sein. Können die Zinsarten nicht verglichen werden – schon gar nicht 1:1, wie es die Kläger geltend machen –, kann aufgrund dessen auch keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung begründet

werden. Wenn Ungleiches – wie hier – ungleich behandelt wird, dann stellt dies grundsätzlich auch keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes dar, sondern ist vielmehr dadurch bedingt.

3.4.2 In Bezug auf die Berechnung der Austrittsleistung ist zudem von Relevanz, dass diese je nach Primatart grundlegend unterschiedlich erfolgt (vgl. dazu Art. 15 und 16 FZG), wobei der technische Zins im LP bezüglich Höhe der Austrittsleistung nur einen neben vielen Faktoren darstellt. Im LP herrschen überdies im Gegensatz zum BP verschiedenste Solidaritäten auch unter den Aktivversicherten, was sich – je nach Alter und Zugehörigkeit – in der Austrittsleistung positiv oder negativ niederschlägt. Im Gegensatz dazu erfolgt die Finanzierung und Berechnung der Austrittsleistung im BP individuell und transparent (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge plus Einlagen plus Zinsen). Die unterschiedlichen Berechnungsarten mit unterschiedlicher Relevanz der Zinsen führen erneut dazu, dass nicht Gleiches ungleich behandelt wird, womit eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht rechtsgenügend erstellt ist. Gegenteilig führt im LP ein hoher technischer Zins – im Gegensatz zur Verzinsung der Altersguthaben im BP – gar dazu, dass die Leistungen bei vorzeitigem Austritt anhand der Barwertberechnung nach Art. 16 FZG tendenziell geringer ausfallen als bei einem tiefen technischen Zins, da weniger Kapital vorhanden sein muss, um das Leistungsziel im Pensionsalter zu erreichen. Benachteiligt bei zu hohem technischen Zins erscheinen bei beiden Plänen die Aktivversicherten gegenüber den Rentenbezüglern und nicht die Aktivversicherten untereinander, nachdem der zu hohe technische Zins im BP einen zu hohen Umwandlungssatz begünstigen kann bzw. im LP dazu führen kann, dass zu wenig angespart wurde, was zwangsläufig durch die Aktivversicherten kompensiert werden muss.

3.4.3 Insgesamt ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung aufgrund der unterschiedlichen Verzinsung bei den Aktivversicherten der beiden Pläne – auch über Art. 1f BVV 2 hinaus – nicht rechtsgenügend erstellt. Es wird zwar nicht in Abrede gestellt, dass es bei der vorliegenden Konstellation und gleicher Rechnung für beide Pläne zu "Quersubventionen" zwischen den Aktivversicherten kommen kann und separate Rechnungen für mehr Transparenz sorgen würden; solche "Quersubventionen" sind indes weder grundsätzlich noch quantifiziert ausgewiesen und darüber hinaus in Bezug auf das Klagebegehren 2 auch nicht direkt relevant.

3.5 Zwar ist festzuhalten, dass sich bei einer Kasse, die die Versicherten sowohl im LP als auch im BP versichert, Gleichbehandlungsfragen zwangsläufig stellen. Es stand indes der Gruppe H. ___ und damit auch den Klägern frei, ihren Plan nach Abwägung der Vor- und Nachteile zu wählen. Die Gruppe H. ___ bzw. deren fachkundige Vertreter wussten um die verschiedenen Pläne, die Vor- und Nachteile der Pläne und deren grundlegend unterschiedliche Ausgestaltung und entschieden sich bewusst für eine Versicherung im BP. Damit ist ein verbindlicher Vertrag zustande gekommen und die Kläger sind den Bestimmungen gemäss BP unterstellt. Die Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben im BP erfolgte reglements- und gesetzeskonform. Dies ist unbestritten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz in der beruflichen Vorsorge, welcher wie erwähnt im Wesentlichen in Art. 1f BVV 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 BVG seine Grundlage findet, wurde bei unterschiedlichen Kollektiven nicht verletzt. Selbst wenn man darüber hinaus einen Gleichbehandlungsanspruch annimmt, ergibt sich ein solcher vorliegend bei unterschiedlichen Zinsarten und unterschiedlicher Berechnung der Austrittsleistungen nicht rechtsgenügend, da er nicht fassbar und hinsichtlich der Erfüllung nicht quantifizierbar ist. Die Klagen sind auch in diesem Punkt abzuweisen. Aufgrund der Abweisung der Klagen erübrigen sich Ausführungen dazu, ob die Kläger mangels rechtzeitiger Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse gemäss Art. 891

des Obligationenrechts (OR; SR 220) ihres Rechts auf Klagen in Bezug auf eine höhere Verzinsung beim Versicherungsgericht nicht ohnehin verlustig gegangen sind.

E. 4

Nach dem Gesagten sind die Klagen abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Entsprechend dem Verfahrensausgang haben die Kläger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Versicherung hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 118 V 169, E. 7). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Klagen werden abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.